

Rekurs des Revisors gegen die Zahlungsanordnung aus Amtsgeldern betrifft eine Entscheidung im Kostenpunkt (§ 42 GebAG; § 2 GEG) – Entscheidung über den Rekurs in Senatsbesetzung – Rekursrecht des Revisors in einer Arbeitsrechtsache nach § 50 Abs 1 Z 5 ASGG (§ 42 Abs 1 und 2 ASGG) – keine Zahlung der Gebühren eines Dolmetschers (Sachverständigen) aus Amtsgeldern, wenn er darauf verzichtet hat (§ 34 Abs 1 und § 42 GebAG; § 2 Abs 1 GEG)

1. Der Rekurs des Revisors gegen die Zahlungsanordnung von Dolmetschergebühren aus Amtsgeldern betrifft eine Entscheidung im Kostenpunkt (§ 42 GebAG; § 2 GEG). Über diesen Rekurs ist in Senatsbesetzung zu entscheiden.
2. In einer Arbeitsrechtsache nach § 50 Abs 1 Z 5 ASGG hat der Revisor gegen einen Gebührenbestimmungsbeschluss kein Rekursrecht, wenn die Gebühren mit Zustimmung der Parteien bestimmt wurden (§ 42 Abs 1 ASGG). Fehlt diese Zustimmung, ist der Revisor zur Anfechtung der Zahlungsanordnung, soweit sie Amtsgelder betrifft, berechtigt (§ 40 Abs 1 Z 3 GebAG).
3. Aufgrund des vom Dolmetscher (Sachverständigen) geltend gemachten Gebührensplittings nach § 34 Abs 1 GebAG und des von ihm erklärten Verzichts auf Zahlung aus Amtsgeldern kommt die Berichtigung der restlichen Gebühren aus Amtsgeldern gemäß § 2 Abs 1 GEG nicht in Betracht (§ 42 Abs 1 GebAG).
4. Das Erstgericht wird gemäß § 42 Abs 1 GebAG unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs 1 GEG auszusprechen haben, welche Partei zur Bezahlung der restlichen Gebühren an den Dolmetscher (Sachverständigen) verpflichtet ist.
5. Zahlen die dazu verpflichteten Parteien die Gebühren nicht, so kann der Dolmetscher (Sachverständige) das Gericht um Einhebung der Gebühren nach dem GEG durch die beim OLG Wien eingerichtete Einbringungsstelle ersuchen. Der dann von Amts wegen eingebrachte Betrag ist dem Dolmetscher (Sachverständigen) kostenfrei zu überweisen.
6. Die Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorzubehalten. Denn der Ausspruch über die Kostenersatzpflicht sollte nicht durch das

Rekursgericht erfolgen, weil in diesem Fall den Parteien die Rechtsmittelmöglichkeit genommen würde.

OLG Wien vom 28. Mai 2014, 10 Ra 38/14b

Mit Klage vom 4. 3. 2013 beehrte die Klägerin von der Beklagten, einem Unternehmen mit Sitz in Polen, € 247.832,11 sA an offenen Beitragsschulden nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG).

Über Auftrag des Erstgerichts erlegte die Klägerin am 22. 4. 2013 einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 500,–.

In der Folge nahm der vom Erstgericht bestellte Dolmetsch Mag. N. N. eine Übersetzung der Klage und der Ladung zur mündlichen Streitverhandlung am 16. 9. 2013 in die polnische Sprache sowie eine Übersetzung eines Schreibens des zuständigen Bezirksgerichts in Polen über die erfolgte Zustellung in die deutsche Sprache vor.

Dafür legte der Dolmetscher eine Gebührennote vom 29. 5. 2013 über gesamt € 597,– (nach einer entsprechenden Einwendung der Klägerin am 26. 8. 2013 korrigiert auf € 555,–) sowie eine Gebührennote vom 29. 7. 2013 über € 248,–.

In sämtlichen dieser Gebührennoten hat der Dolmetscher gemäß § 34 Abs 2 GebAG auf die Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet.

Mit dem klagestattgebenden Versäumungsurteil vom 16. 9. 2013 (in der Folge mit nochmaligem Versäumungsurteil vom 26. 2. 2014) wurde die Beklagte zur Zahlung der von der Klägerin verzeichneten Kosten, darin unter anderem auch des Kostenvorschusses in der Höhe von € 555,– (?) verpflichtet.

Mit dem nun angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Dolmetschers für die beiden Übersetzungen mit insgesamt € 803,– bestimmt und die Buchhaltungsagentur des Bundes (über den Rechnungsführ-

rer) angewiesen, an den Dolmetscher € 500,- aus dem erliegenden Kostenvorschuss und restlicher € 303,- vorerst aus Amtsgeldern vor Rechtskraft des Beschlusses zu überweisen.

Lediglich gegen die Auszahlungsanordnung aus Amtsgeldern im Teilbetrag von € 303,- richtet sich der Rekurs des Revisors beim OLG Wien mit dem Antrag, die Auszahlungsanordnung in diesem Umfang (gemeint ersatzlos) aufzuheben; in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Parteien sowie der Dolmetscher haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist berechtigt.

1. Zur Besetzung des Rekursgerichts ist festzuhalten, dass die Entscheidung nach § 2 GEG eine über die Kosten des Verfahrens und nicht eine über die Gebühren des Sachverständigen/Dolmetschers ist (vgl 9 Ob 50/04z = RIS-Justiz RS0017282 [T6]; auch eine Entscheidung über die Ersatzpflicht der aus Amtsgeldern zu berichtigenden bzw berichtigten Kosten einer Amtshandlung gemäß § 2 Abs 2 GEG ist eine solche im Kostenpunkt; vgl auch *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 § 528 ZPO Rz 163), sodass über den vorliegenden Rekurs, der ausschließlich diese Frage zu behandeln hatte, in Senatsbesetzung zu entscheiden war (OLG Wien 23. 11. 2011, 15 R 165/11m = RIS-Justiz RW0000721; OLG Wien 3. 1. 2012, 13 R 234/11v; OLG Wien 28. 3. 2012, 11 R 53/12p).

2. Beim zugrunde liegenden Verfahren handelt es sich um eine Arbeitsrechtssache gemäß § 50 Abs 1 Z 5 ASGG. Die Beklagte hat den vom Dolmetscher verzeichneten Gebühren nicht im Sinne des § 42 Abs 1 ASGG zugestimmt, sodass die in § 42 Abs 2 ASGG geregelte Bestimmung, wonach der Gebührenbestimmungsbeschluss dem Revisor nicht zuzustellen ist – womit auch die Rekursmöglichkeit des Revisors ausgeschlossen wird (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 41 GebAG Anm 5) –, nicht zur Anwendung kommt. Der Revisor ist daher zur Anfechtung der Auszahlungsanordnung, soweit sie Amtsgelder betrifft, gemäß § 40 Abs 1 Z 3 GebAG berechtigt.

3. Zutreffend hält der Revisor in seinem Rekurs fest, dass der Dolmetscher in seinen Gebührennoten ausdrücklich auf die Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet hat. Konkret wären für die im zugrunde liegenden Verfah-

ren aufgetragenen Übersetzungen eine Gebühr für Mühe- waltung nach dem im GebAG geregelten Tarif (§ 34 Abs 2 iVm § 54 GebAG) zur Anwendung gekommen, wenn der Dolmetscher nicht Gebühren nach außergerichtlichen Einkünften (§ 34 Abs 1 und 3 iVm § 53 Abs 1 GebAG) verzeichnet und dementsprechend auf die Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet hätte. Aufgrund des – für das vom Sachverständigen geltend gemachte Gebührensplitting nach § 34 Abs 1 GebAG notwendigen – Verzichts des Sachverständigen auf Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern, kommt die Berichtigung der restlichen Gebühren aus Amtsgeldern gemäß § 2 Abs 1 GEG nicht in Betracht. Auch die vom Erstgericht ausgesprochene Auszahlung aus Amtsgeldern vor Rechtskraft des Beschlusses kommt nur im Falle einer Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 Satz 1 GebAG in Betracht (§ 42 Abs 1 GebAG).

Die angefochtene Auszahlungsanweisung aus Amtsgeldern war daher ersatzlos aufzuheben. Das Erstgericht wird vielmehr gemäß § 42 Abs 1 GebAG unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs 1 GEG auszusprechen haben, welche Partei zur Bezahlung der restlichen Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 42 GebAG Anm 3).

Zahlen die dazu verpflichteten Parteien die Gebühren in weiterer Folge nicht, so kann der Sachverständige/Dolmetscher das Gericht um Einhebung der Gebühr nach den Bestimmungen des GEG ersuchen; die Gebühr wird dann wie andere Gerichtsgebühren durch die beim OLG Wien eingerichtete Einbringungsstelle – ohne weitere Beteiligung des Sachverständigen/Dolmetschers – von Amts wegen eingebracht; der eingebrachte Betrag ist dem Sachverständigen/Dolmetscher kostenfrei zu überweisen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 42 GebAG Anm 5).

Die durch die Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorzubehalten. Die Ergänzung der Entscheidung durch Aufnahme des Ausspruchs über die Kostenersatzpflicht kann nicht durch das Rekursgericht erfolgen, weil in diesem Fall den Parteien die Rechtsmittelmöglichkeit genommen würde (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 41 GebAG E 82 und § 42 GebAG E 17).

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 3 ZPO.